3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lohsa

3. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG DER GEMEINDE LOHSA

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa am 04. November 2025 die 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 15. November 2016 für die gemeindeeigenen Friedhöfe in den Ortsteilen Hermsdorf/Spree, Riegel, Steinitz und Weißkollm sowie den Trauerhallen in Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Riegel, Steinitz und Weißkollm:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Kindergrabstelle	460,00 EUR
Einzelgrab	1.150,00 EUR
Doppelgrab	2.000,00 EUR
Urnengrab	568,06 EUR
Mehrfachbelegung (Urne)	321,98 EUR

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Kindergrabstelle	67,90 EUR
Einzelgrab	67,90 EUR
Doppelgrab	67,90 EUR
Urnengrab	67,90 EUR
Mehrfachbelegung (Urne)	0,00 EUR

III. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung	2.882,40 EUR
Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung	2.293,48 EUR

IV. Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen

Groß Särchen	275,00 EUR
Hermsdorf/Spree	275,00 EUR
Riegel	275,00 EUR
Steinitz	275,00 EUR
Weißkollm	275,00 EUR

§ 9 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 15.11.2016 der Gemeinde Lohsa tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lohsa, den 05. November 2025

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.